Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 5

Rubrik: Rat- und Auskunftserteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Aus dem 46. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat Appenzell A.Rh. vom Amtsjahre 1904/05.) w.

Verpflichtung zur Eragung der Verpflegungs- und Beerdigungskosten für arme erkrankte Italiener; Rückerstattungsanspruch eines Kantons gegen einen andern aus dem Gesichtspunkt öffentlichrechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag.

(Urteil bes Bunbeggerichtes vom 28. September 1905 i. S. Bug c. St. Gallen.)

Nach der Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 6./15. Oktober 1875 in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend Berpflegungs= und Beerdigungskoften find die Rantone verpflichtet, unbemittelten Stalienern, die erkranken, und beren Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und arztliche Beforgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zuteil werden zu lassen, ohne auf Rostenersatz seitens Italiens Unfpruch zu haben. Darnach lag es ben Behörden des Rantons St. Gallen ob, ben mittel= losen und tranken Gelmini weiter zu verpflegen und im Todesfall die Beerdigung auf eigene Koften zu beforgen, es fei benn, daß Gelmini am 14. April bei feinem Abschub von Rorschach in einem Zustand sich befand, ber ben Heimtransport nicht als für ihn gesundheitsgefährlich erscheinen ließ. Im lettern Fall mare St. Gallen zur Abschiebung berechtigt gewesen, und es mußte die Pflicht zur Pflege und zur Beerdigung des bei ber Durchreise plötzlich schwer erkrankten und verstorbenen Gelmini ben Ranton Bug primar und ausschlieflich treffen. Bei ber Unnahme bagegen bag Gelmini in nichttransportfähigem Zustande von Rorschach abgeschoben worden ist, hat Zug mit deffen Verpflegung und Beerdigung Obliegenheiten erfüllt, die in erfter Linie Sache von St. Gallen gewesen waren, und die dem ersteren Ranton gar nicht hatten erwachsen können, wenn der letztere seinen Berpflichtungen nachgekommen wäre. Unter folchen Umftänden mußte aber auch unbedingt die Ersappflicht des Kantons St. Gallen gegenüber dem Kanton Zug für dessen Auslagen anerkannt werden. Das Bundesgericht hat bereits einmal (in bem Urteil Baselstadt c. Solothurn, amtl. Samml Bd. VIII. S. 441) für ben Fall, bag ein Ranton Aufgaben erfüllt hat, die nach den Bestimmungen eines Staatsvertrages einem andern Kanton obgelegen hätten, die Pflicht, jenen für die Rosten schadlos zu halten, ausgesprochen, und als Entstehungsgrund diefer Verbindlichkeit eine auf das öffentlichrechtliche Gebiet übertragene Geschäftsführung ohne Auftrag angenommen. In der Tat bedingt die gemeinsame Ordnung ber zu erfüllenden Aufgabe (z. B. burch Staatsvertrag) für alle Kantone notwendiger= weise eine folche Ersatverbindlichkeit des einen gegen ben andern, und es mag babei zur juriftischen Erklärung bes Anspruchs fehr mohl ber Gesichtspunkt einer öffentlichrechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag herbeigezogen werden. hieraus folgt dann auch, daß zur Begrundung eines berartigen Begehrens um Erstattung von Berpflegungs: und Beerdigungskoften ber Nachweis eines Berschulbens ber Organe bes in erfter Linie gur Be-Schäftsführung berufenen Rantons nicht erforderlich ift, sondern daß es genügt, wenn objektiv festifteht, daß der Ranton (3. B. nach staatsvertraglicher Regelung) zur Verpflegung und event. Beerdigung verpflichtet gewesen ware. Rach dem Gesagten hangt bas Schickfal ber Klage von der Frage ab, ob Gelmini bei der Abreise in Rorschach am 14. April 1905 in einem Justand mar, bei dem der Transport ohne Nachteile für die Gesundheit nicht möglich mar - was bann verneint wirb.

(Zeitschrift bes Bernischen Juriftenvereins Bb. XLI, heft 12, S. 648.)

Rat- und Anskunfterteilung

(unentgel lich für Abonnenten).

Frage Ar. 4. W. S. in Ao. E. M. von D. im Kt. A. hat einen aukerehelich von einem gewissen J. Z erzeugten Knaben in ihre jetige Che mit. F. Z. in B., Kt. S., mitgebracht. Der Erzeuger J. Z. ist zu einer Alimentation von 120 Fr. jährlich verurteilt worden, und dieser Betrag wird von

seinem Vormund regelmäßig ausbezahlt. Das Knäblein ist aber nicht gesund und bedarf häusig ärztlicher Behandlung, durch welch' lettere ein guter Teil der 120 fr. absorbiert wird. F. Z., der jetige Ghemann der E. M., der vermögenslos und ganz auf den bescheidenen Ertrag seiner Verutssarbeit angewiesen ist, sindet nun, die Heimatgemeinde des Knäbleins, T., sollte ihm wenigstens die Arzts und Arzneikosten ersehen. Verwisse Gemeinde hat zwar eine erste ihr vorgewiesene Arztrechsnung bezahlt, sehnt es aber ab, für die Zukuntt grundsätlich Gutsprache zu leinen im wesentlichen mit der Vegründung, daß "die Nauter des Knaben sowohl wie der Erzeuger für die Erziehung und Unterhaltung desselben verantwortlich sei". Kann indessen die Gemeinde nach Maßgabe der Armensgesetzgebung ihres Kantons nicht zur Leistung der gewünschen Gutsprache angehalten werden?

Antwort. Das aargauische Armengesetz (vom 17. Mai 1804) enthält keine Bestimmung, die Bemeinde D. zur Leistung der Guttprache verpflichten wurde. Die Armenbehörde von D. stütt sich jedenfalls auf das allgemeine burgerliche Gesetzbuch für den Kt. Aargau, das über die Verswandtenunterstützungspflicht folgendes bestimmt:

§ 190. Die Eltern haben die Verpstichtung, für das Leben und die Sesundheit der Kinder zu sorgen, ihnen anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre geistigen und körperlichen Kräfte zu entswickeln, für ihre Ehre und Sitten zu wachen und durch Unterricht in der Religion und in nutslichen Kenntnissen den Grund zu ihrer kunftigen Wohlfahrt zu legen.

§ 192. Es ist vorzüglich Pflicht des Baters so lange für ben Unterhalt der Kinder zu sorgen,

bis fie fich felbit ernahren fonnen.

§ 193. Die Minter ist hauptsächlich verbunden, mit der Wartung ber Kinder die Pflege

ihres Körpers und ihrer Gefundheit auf fich zu nehmen.

§ 194. Wenn der Vater mittellos ist, soll vor allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. It die Mutter mittellos oder auch nicht nicht am Leben, so follt diese Verbindlichkeit gemeinsam (solidarisch) auf die beidersseitigen Großeltern, und erst nach diesen auf die Ortsbürgergemeinde.

§ 207. Die Kinder find verpflichtet, ihre Eltern und Großeltern nach Kräften zu unter-

ftüben und fie im Falle ber Armut nach ihrem Bermögen anftändig zu erhalten.

Nun ist ja J. Z. gerichtlich als Baier bezeichnet und zur Unterstützung seines Knaben verpstichtet worden. Erweist sich eine weitere Unterstützung, begründet durch den Gesundheitszustand des Knaben, als notwendig, so muß dafür in der Tat zuerst, nach den zitierten Gesetzsbestimmungen, der Eizeuger angesprochen werden und zwar um so mehr, als er vermöglich zu sein scheint, während der bedürstigen Mutter keine weitere Leistung zugemutet werden darf. Erst wenn von dem Bater und den beiderseitigen Großeltern nichts weiter erhältlich ist hat die heimatliche Armenpflege des Knaben einzutreten. Gestützt darauf, daß die Batersschaft des J. Z. gerichtlich sestgestellt ist, und daß die Eltern zunächst verpslichtet sind, sür ihre Kinder ausreichend zu sorgen, kann er gewiß rechtlich verhalten werden, mehr für seinen Knaben zu leisten, sosen durch ein ärztliches Gutachten der Nachweis geleistet wird, daß auch wirklich ein Mehr nötig ist, und natürlich unter der Boraussezung, daß er über die enisprechenden Mittel versügt. w.

Frage Ar. 5. A. W. Gin jest totkranker, auswärtswohnender Bürger hat seinerzeit ein vorseheliches Kind einer krau, die er heiratete, legitimiert. Später löste sich die Ehe auf und durch gerichtelichen Spruch ist das Kind der Frau zugesprochen worden, doch so, daß der geschiedene Gatte vom 10. Tezember 1903 an monatlich 10 Fr. zur dasselbe zu entrichten hatte. Die Frau heiratete wieder und behielt das Kind in ihrer neuen Ehe bei sich. Ende November 1905 machte der jezige Gatte im Namen seiner Fran auf das ganze Kostgeld seit dem Tatum jenes Gerichtsspruches Ansprüche geltend, da der Bater des Kindes nie einen Nappen bezahlt habe.

Die Armenpslege war willens, vom November 1905 an und fernerhin, die 10 Fr. zu versabsolgen, konnte sich aber nicht entschließen, die ganze Summe bis auf besagtes Datum zurück gut zu machen. Der Korderer läßt sich herbei, sich mit 150 Fr. zufrieden zu geben, aber die Armentslege glaubt, ihm auch für so viel nicht verbindlich zu sein, da sie vorher von den Verhältnissen gar nichts gewußt habe und auch nicht im Falle war, des Kindes Vater als säumigen Zahler an seine Pflicht zu erinnern Wenn nun der Ansprecher die Sache, wie er droht, weiter treibt, darf die Gemeinde

einen Brozeg risfieren oder hat fie dabei von vorneherein verlorenes Spiel?

Antwort. Sie können ganz gut, ohne etwas zu riskieren, auf Ihrem burchaus korrekten Standpunkte verharren. Der gerichtliche Entscheid gibt der Frau lediglich das Recht, von ihrem gesichiedenen Mann etwas zu fordern, nicht aber von Ihnen, will sie von ihnen etwas, so hat sie ein Gesuch an Sie einzureichen und es ist dieses zu behandeln ganz nach denselben Gesichtspunkten, wie jedes andere Gesuch. Das Gerichtsurteil veroklichtet Sie da in keiner Beise, Sie können nach freiem Ermessen, d. h. den Berhälmissen entsprechend, entscheiden, gar nichts dewilligen oder mehr oder weniger als 10 Fr. per Monat. Zedensalls dürste bei der Ausmessung der Unterstützung auch in Betracht gezogen werden, daß ein Stiesvater seinem Stiessind gegenüber ebensalls gewisse Pflichten übernimmt. Wenn also das Gerichtsurteil, wie es notorisch ist, Sie gar nichts angeht, so auch nicht die daraus resultierende Kostgeldsorderung pro 1903, 1904 und 1905. Sie sind keinen Rappen schuldig. Die ganze Angelegenheit eristert für Sie erst mit dem Eingang des Unters

stützungsgesuches (Ende November 1905). Sollte der Forderer Sie betreiben, so mürden Sie Kecht vorschlagen, und würde er Sie vor Friedensrichter laden, so müßten Sie geltend machen, daß die Angelegenheit Verwaltungs= und nicht Rechtssache und von dem Bezirksrat zu entscheiden sei.

Frage Ar. 6. Dr. M. Gine mir bekannte Frau, burch Heirat Bürgerin von R., Kt. Neuensburg, wünscht bei ihrer Heimatgemeinde vorstellig zu werden, da sie mit 4 Kindern von ihrem Mann verlassen worben ist. Namens der betreffenden Frau wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir sagen

wollten, bei welcher Inftang bie Klage eingereicht werden follte.

Antwort. Zuständig für außerhalb des Kantons Neuenburg niedergelassene verarmte Neuensburger ist die betrefsende Heimatgemeinde. Die erstinstanzliche Armenbehörde ist le Conseil Communal resp la Commission d'assistance, die oberste Instanz: le Département de l'Intérieur. Zu bemerken ist noch, daß die neuenburgischen Heimatgemeinden zur Unternützung nach auswärts nicht verpstichtet sind. Sie sind allein gehalten, die Armen heimkommen zu lassen und in der Heimat zu unterstützen. (Art. 9 des Armengesetes.) Es dürste sich sehr empsehlen, bei der Heimatgemeinde durch eine Antsstelle vorstellig zu werden sosen so betreffende Frau in der Stadt Zürich wohnt durch die freiwillige und Einwohnerarmenpstege, ist sie im Kanton domiziliert, durch die Direktion des Innern, Zürich, dei Niederlassung in einem andern Kanton durch das betreffende Departement des Innern. — Die entsprechenden disziplinarischen Maßregeln gegen den pslichwergessenen Familiens vater wird die heimatliche Armeninstanz gewiß anordnen.

Frage Ar. 7. A. N. Ein Bürger von hier wohnte in Wettingen; wir erhielten eine Hebammen= rechnung von 20 Fr. Sind wir verpstichtet diesen Betrag zu zahlen, da in hier die Tare niedriger ist und im Aargau, wie uns gesagt worden, noch niedriger? Wie hoch ist die amtliche Tare im Kt. Aargau?

Antwort. Die Kosten der Entbindung armer Angehöriger anderer Kantone sallen nicht der bezüglichen Heimatgemeinde, sondern dem betr. Niederlassungskanton, resp. Niederlassungsgemeinde, zu, gemäß Bundesgeset vom 22. Juni 1875. Art.: 1 Die Kantone haben daßür zu sorgen, daß uns bemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückschr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die ersorderliche Pflege und ärztliche Behandlung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zu teil werde. Art. 2: Em Ersah der hiebei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen zu unstalten der Heinat=kantone sindet nicht statt. Das aargauische Sanitäsgeset vom 15. Dezember 1836 sagt in § 102: Jede auß Austrag einer Gemeinde herangebildete und anerkannte Hedamme ist als angestellte zu betrachten und hat von dieser Gemeinde sogleich ein Wartegeld von wenigstens 24 Fr. zu beziehen. Dagegen hat sie ganz arme Personen, auch fremde Arme, unentgeltlich zu besorgen. — Das gesetzliche Minimum von 24 Fr. wird wohl nirgends mehr bezahlt. Die einzelnen Gemeinden entrichten eine bald größere daß kleinere Aversalsumme an die Hedamme und haben daneben eine für sede Entbindung von den betreffenden Privaten zu bezahlende Minimaltare aufgestellt, die nicht an allen Orten dieselbe ist, für Arme aber von der Polizeikasse

Die nächste Aummer erscheint erft ansangs Marz.



Inserate:

Gelucht.

Zwei intelligente, narke Jünglinge könnten unter günstgen Bedingungen die Zimmerei gründlich erlernen bei Jakob Greuter, Zimmermeister in Rickenbach bei Biesendangen-Winterthur. [62]

Ein braver intelligenter Anabe könnte unter günstigen Bedingungen die Spenglerei und Installation gründlich erlernen bei Ab Päfeli, Spengler u. Installateur, 63] Schönenwerd.

Backerlehrlingsgefuch.

Bei Unterzeichnetem kann ein ber Schule entlassener starker Knabe die Große und Kleinbäckerei gründlich erlernen. [64 3. Wegmann-Keller, Bäckermeister, Zeltweg 95 Zürich V.

Gesucht.

Gin ordentlicher Diensttnabe von 13-15 Rahren für Landwirtschaft findet sofort Jahresstelle bei

M. Müller, Berg = Dagerlen, St. Dinhard bei Binterthur. Gesucht.

Sin der Schule entluffener ftarker Knabe zur Ausbülfe in der Landwirtschaft. Famisliäre Behandlung, guter Lohn. [60

Johann Weber, Scheuren-Forch, Zürich.



Der Sonntagsschullehrer.

Bon Urn. Ruegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige chriftl, Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1. 50.

"In ber an so manden schönen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntagsichule und Kinbergottesbienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helsern des Kinbergottesbienstes in gleicher Weise prattisch gewinnbringend sein könnte, wie "ber Sonntagsschullehrer von Rüegg".

Buchb ruderei "Effingerhof" in Brugg.